



Bescheid

I. Spruch

1. Der Bollerwagen Audio FlexCo (FN 629523w) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft erteilt.

Das Programm „RADIO BOLLERWAGEN“ ist ein 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe von 0 bis 99 Jahre, mit der Kernzielgruppe 14 bis 49 Jahre. Das Musikprogramm ist ein Party Hits Radio und bietet einen Mix aus aktueller Partymusik, Hardrock und Dance-Songs mit den „größten Party Hits“ und den größten Hits aus den 90ern, fallweise auch aus den späten 80ern und frühen 2000ern. In der Hauptsendezeit von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr beträgt der Wortanteil durchschnittlich 14 %, im Gesamtprogramm zwischen fünf und zehn %. Im Wortprogramm finden sich Moderation, Nachrichten, Wetter, Programmhinweise und Werbung mit thematischem Fokus auf Lifestyle, Tagesgeschehen in Österreich, Musik, Veranstaltungen und Serviceinhalte.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.535/24-071, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.06.2024 beantragte die Bollerwagen Audio FlexCo (in Folge: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „RADIO BOLLERWAGEN“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren.

Über Aufforderung der KommAustria ergänzte bzw. präziserte die Antragstellerin ihren Antrag mit Schreiben vom 28.06.2024.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der FN 629523w eingetragene flexible Kapitalgesellschaft mit Sitz in Wien. Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt EUR 10.000,00 und ist mit EUR 5.000,00 eingezahlt.

Die Antragstellerin steht zu 100 % im Eigentum der Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG, Stiftstraße 8, 30159 Hannover, Deutschland, Registernummer: HRA 25789, Handelsregister des Amtsgerichts Hannover (in der Folge „Alleingeschafterin“). Diese verbreitet seit 2017 in Deutschland das Hörfunkprogramm „RADIO BOLLERWAGEN“.

Die Alleingeschafterin ist auch Alleingeschafterin ihrer Komplementärin Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Beteiligungsgesellschaft mbH. An der Alleingeschafterin sind ferner 48 Kommanditistinnen, bei welchen es sich hauptsächlich um Zeitungsverlage handelt, wie folgt beteiligt:

A.H.F. Dunkmann GmbH & Co KG, Verlag der Ostfriesischen Nachrichten (Aurich, DE), AZ Alfelder Zeitung und Niedersächsische Volkszeitung Dobler GmbH & Co. KG (Alfeld, DE), Axel Springer Audio GmbH (Berlin, DE) BREMERVÖRDER ZEITUNG Verlagsgesellschaft Borgardt GmbH & Co. KG (Bremervörde, DE), Bremer Tageszeitungen Aktiengesellschaft (Bremen, DE), C. Beckers Buchdruckerei GmbH & Co. KG (Uelzen, DE), C. K. Buchdruckerei und Zeitungsverlag e.K. (Bad Lauterberg, DE), C.L. Mettcker & Söhne, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Buchdruckerei, Verlag und Buchhandlung (Jever, DE), Cellesche Zeitung Schweiger & Pick Verlag Pfungsten GmbH & Co. KG (Celle, DE), Cuxhaven-Niederelbe Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. (Cuxhaven, DE), Deister- und Weserzeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Hameln, DE), Druck- und Verlagsgesellschaft Köhring GmbH & Co. KG (Lüchow, DE), Druck- und Verlagshaus J.C. Erhardt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Springe, DE), FUNKE Medien Niedersachsen GmbH (Braunschweig, DE), GN Holding GmbH & Co. KG (Nordhorn, DE), Gandersheimer Kreisblatt GmbH & Co. KG (Bad Gandersheim, DE), Gebrüder Gerstenberg GmbH & Co.KG (Hildesheim, DE) Gerhard Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG (Emden, DE), Goslarsche Zeitung Karl Krause GmbH & Co. KG (Goslar, DE), Göttinger Tageblatt GmbH & Co. (Göttingen, DE), Hüpke & Sohn Verwaltungs-GmbH & Co KG (Holzminden, DE), Imsiecke, Jan (Cloppenburg, DE), J.F. Zeller GmbH & Co. (Zeven, DE), J. Gronemann GmbH & Co. KG (Walsrode, DE), J. Hoffmann GmbH & Co. (Nienburg/Weser, DE), Karl Sasse Druck und Verlag der Rotenburger Kreiszeitung und Visselhöveder Nachrichten Buch- und Offsetdruckerei GmbH & Co. KG (Rotenburg, DE), Kommanditgesellschaft in Firma F. Wolff & Sohn (Hamm, DE), Kommanditgesellschaft in Firma H. Risius KG (Weener, DE), Kreiszeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Syke, DE), Mediengesellschaft Niedersachsen mbH (Hannover, DE), Medienhaus Lüneburg GmbH (Lüneburg, DE), Mundschenk Nachrichtengesellschaft mbH & Co. KG (Soltau, DE), NWZ Funk- und Fernsehen GmbH & Co. KG (Oldenburg, DE), Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG (Osnabrück, DE), Nordsee-Zeitung GmbH (Bremerhaven, DE), OM-

Mediengruppe KG (Cloppenburg, DE), Presse-Zentrum Winsen (Luhe) Ravens & Maack GmbH & Co. KG (Winsen, DE), Rüttgerodt Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Einbeck, DE), SKN Druck und Verlag GmbH & Co. (Norden, DE), Schötteldreyer, Christian (Bleckede, DE), Siebe Ostendorf GmbH (Rhauderfehn, DE), Soltau, Dieter Diplom-Kaufmann (Norden, DE), Verlag Dierichs GmbH & Co. KG (Kassel, DE), Verlag Wilhelm Böning Verlag der Kreiszeitung Wesermarsch GmbH & Co KG (Nordenham, Kassel), Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG (Hannover, DE) ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH (Leer, DE), Zeitungsverlag Krause GmbH & Co.KG. (Stade, DE), Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Beteiligungsges. mbH (Hannover, DE).

Die Beteiligungen an der A.H.F. Dunkmann GmbH & Co KG, Verlag der Ostfriesischen Nachrichten werden von Ingrid Dunkmann, Robert Dunkmann, Stefan Dunkmann, Dietmar Müller-Dunkmann und der Dunkmann GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile der AZ Alfelder Zeitung und Niedersächsische Volkszeitung Dobler GmbH & Co. KG werden von Carolin Dobler, Ewald Dobler jun., der Gebrüder Gerstenbauer GmbH & Co. KG (DE), der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG (DE) und der Dobler & Co Gesellschaft mit beschränkter Haftung (DE) gehalten.

Die Anteile der Axel Springer Audio GmbH werden von der Axel Springer Deutschland GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der BREMERVÖRDER ZEITUNG Verlagsgesellschaft Borgardt GmbH & Co. KG werden von Corvin Borgardt, Jürgen Borgardt, Reyk Borgardt, Rolf Borgardt, Theresa Borgardt und der Borgardt-Verlags-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (DE) gehalten.

Die Anteile der Bremer Tageszeitungen Aktiengesellschaft werden zur Gänze von der Hackmack, Meyer KG (DE) gehalten.

Die Anteile an der C. Beckers Buchdruckerei GmbH & Co. KG. werden von Adelheid Becker, Jost Becker, der F. Wolff & Sohn KG (DE), Dr. Dirk Ippen, der Beckers Beteiligungsgesellschaft beschränkter Haftung (DE) und der GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (DE) gehalten.

Der Einzelunternehmer hinter C. K. Buchdruckerei und Zeitungsverlag e.K ist Jürgen Freund.

Die Anteile an der C. L. Mettcker & Söhne Gesellschaft mit beschränkter Haftung hält Robert Allmers.

Die Anteile der Cellesche Zeitung Schweiger & Pick Verlag Pfingsten GmbH & Co. KG halten Brigitte Baedker, die Beteiligungsgesellschaft Neue Zeitung mbH & Co KG (DE), Ernst Andreas Pfingsten, Friederike Pfingsten, die Pfingsten'sche Familienstiftung, Christiane Pfingsten und die Cellesche Zeitung Schweiger & Pick Verlag Pfingsten Verwaltungs-GmbH (DE).

Die Anteile der Cuxhaven-Niederelbe Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. werden von der BREMERVÖRDER ZEITUNG Verlagsgesellschaft Borgardt GmbH & Co.KG (DE), der Beteiligungsgesellschaft Stade-Goslar mbH & Co. KG (DE), Julia Grüter, Wiebke Grüter, Günter Hottendorff, Thomas Hottendorff, Birgit Huster, Hendrik Huster, Bärbel Lupp, der OLIVA Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung (DE) und der Cuxhaven-Niederelbe Verlagsverwaltungs-GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile der Deister- und Weserzeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG halten die Beteiligungsgesellschaft Neue Zeitung mbH & Co.KG (DE), die C. W. Niemeyer GmbH & Co. KG (DE) und die Deister- und Weserzeitung Verwaltungsgesellschaft mbH (DE).

Die Anteile der Druck- und Verlagsgesellschaft Köhring GmbH & Co. KG halten Susanne Gürtel, die Köhring-Familienstiftung, Dr. Hanno Saade und die Druck und Verlag Köhring Verwaltungsgesellschaft mbH (DE).

Die Anteile der Druck- und Verlagshaus J.C. Erhardt GmbH werden von Burkhard Schaper, der Deister- und Weserzeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (DE) und Ellen Schaper gehalten.

Die Anteile an der FUNKE Medien Niedersachsen GmbH werden von der FUNKE Publishing GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile der GN Holding GmbH & Co. KG werden von der A. Hellendoorn KG (DE), der Heinr. Kip GmbH & Co. KG (DE) und der Grafschafter Nachrichten Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile der Gandersheimer Kreisblatt GmbH & Co.KG. werden von der AZ Alfelder Zeitung und Niedersächsische Volkszeitung Dobler GmbH & Co. KG (DE), der Göttinger Tageblatt GmbH & Co.KG (DE), der Heinrich Rüttgerodt GmbH & Co.KG (DE), der Hüpke & Sohn Verwaltungs-GmbH & Co.KG (DE) und der Gandersheimer Kreisblatt Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gehalten.

Die Anteile der Gebrüder Gerstenberg GmbH & Co. KG werden von Dr. Bruno Gerstenberg, Daniel Gerstenberg und der Gebrüder Gerstenberg Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gehalten.

Die Anteile der Gerhard Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG werden von Edzard Gerhard, Neeltje Gerhard, Swantje Gerhard und der Gerhard Verwaltungsgesellschaft mbH (DE) gehalten.

Die Anteile der Goslarsche Zeitung Karl Krause GmbH & Co. KG werde von der Pressehaus Krause GmbH & Co. KG (DE) und der Krause Beteiligungs-GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Göttinger Tageblatt GmbH & Co. KG werden von der Hüpke & Sohn Verwaltungs-GmbH & Co.KG (DE), der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG (DE) und der Beteiligungsgesellschaft Neue Zeitung mbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Hüpke & Sohn Verwaltungs-GmbH & Co KG werden von der Beteiligungsgesellschaft Neue Zeitung GmbH & Co. KG (DE), Dorothea Grenier und der Verwaltungsgesellschaft Weserland-Verlag mit beschränkter Haftung (DE) gehalten.

Die Anteile an der J.F. Zeller GmbH & Co. werden von der BREMERVÖRDER ZEITUNG Verlagsgesellschaft Borgardt GmbH & Co.KG (DE), der Ditzen GmbH & Co. (DE), Matthias Ditzen-Blanke, der Niederelbe Grundstücks- und Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG (DE) und der Harald Zeller GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der J. Gronemann GmbH & Co. KG werden von Martin Röhrbein, Jan Clemens Röhrbein, Kai Philipp Röhrbein und der J. Gronemann Verwaltungs GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der J. Hoffmann GmbH & Co. KG werden von der C&C Vermögensverwaltung Beteiligungen GbR (DE), Angela-Maria Paula Helgard Elisabeth Schwarke, der Stefan Hilscher Consulting GmbH (DE), der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG (DE), Christian Rumpeltin und der DIE HARKE Verlagsgesellschaft mbH (DE) gehalten.

Die Anteile der Karl Sasse Druck und Verlag der Rotenburger Kreiszeitung und Visselhöveder Nachrichten Buch- und Offsetdruckerei GmbH & Co. KG werden von der Kreiszeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (DE), der GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (DE) und der Rotenburger Kreiszeitung Verlags-Verwaltungs-GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der F. Wolff & Sohn KG werden von Dr. Harald Brenner, Dr. Dirk Ippen, Jan Andreas Ippen, Magdalene Ippen, Daniel Schöningh, der G.T. Werbung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (DE) und der GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (DE) gehalten.

Die Anteile an der H. Risius GmbH & Co. KG werden von Bernd Lindemann, Margarethe Lindemann und der Risius Medien GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Kreiszeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG werden gehalten von der F. Wolff u. Sohn KG, Ulrike Henriette Jungclaus, Waltraud Kriehoff, Eric-Wilhelm Mackensen, Lea Mackensen, Ralf Mackensen, Angelika Petzold, Dr. Dieter Petold, Henriette Adele Reinecke, Martin Fritz Reinecke, der Schmidt Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (DE), der Schröder und Plenge KG (DE), der GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (DE) und der Kreiszeitung Verlagsgesellschaft mbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Mediengesellschaft Niedersachsen mbH werden von der Bernward Mediengesellschaft mbH (DE), der Sigert-Verlag GmbH (DE), der Westermann GmbH & Co. KG (DE), Johanna Heise, der Gilde Verwaltungsgesellschaft mbH (DE), dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nord e. V. (DE), der Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (DE), der Vincentz Network GmbH (DE), der Schlütersche Fachmedien GmbH (DE), der Evangelische Medien Hannover UG (DE), dem Kirchenbote Wochenzeitung für das Bistum Osnabrück - unselbstständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück (DE), Claudia Kopp, und der Vincentz Network GmbH & Co. KG (DE) gehalten.

Die Anteilseigner der Medienhaus Lüneburg GmbH sind Wolf-Christian Bergmann, Thomas von Stern, Jens Wiesemann und Sven Fricke.

Die Anteile an der Mundschenk Nachrichtengesellschaft mbH & Co. KG werden von der L-Mundschenk Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (DE) und der Mundschenk Verwaltungsgesellschaft Nachrichten und Beteiligungen mbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG werden von der Northwest Medien GmbH & Co. KG (DE) und der NWZ Funk und Fernsehen Verwaltungsgesellschaft mbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Neue Osnabrücker Zeitung GmbH. & Co. KG. werden von der Firma Meinders & Elstermann (DE), der L.V. Fromm Verwaltungsgesellschaft mbH u. Co. KG. (DE) und der Osnabrücker Zeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (DE) gehalten.

Die Anteile an der Nordsee-Zeitung GmbH werden von der Kommanditgesellschaft in Firma Ditzen GmbH & Co. (DE) gehalten.

Die Anteile an der OM-mediengruppe KG werden von Heinrich Averdam, Christoph Böckmann, Friedrich Josef Frilling, Brigitte Holtkotte, Jan Imsiecke, Stefanie Theresia Jacobi, Dorelies Kissing, Josef Nikolaus Meyer, Norbert Meyer, Stefan Meyer, Hubert Niemann, Gerhard Josef Pahls, Otto Josef Reinke, Georg Rosenbaum, Heinrich Rosenboem, Agnes Süttmann, Karl Themann, Stefan Themann, Johannis Bernhard Josef Uptmoor, Johann Josef Vaske, Maria Wilking, Dr. Ingo Windeler und Dr. Michael Plasse gehalten.

Die Anteile an der Presse-Zentrum Winsen (Luhe) Ravens & Maack GmbH & Co. KG werden von Lebrecht Maack, Tobias Ravens, der Winsener Anzeiger Ravens & Maack GmbH (DE) und der Ravens & Maack Verwaltungs GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Rüttgerodt Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung werden von Hinrich Rüttgerodt und Kristiane Rüttgerodt gehalten.

Die Anteile an der SKN Druck und Verlag GmbH & Co. Werden von Charlotte Basse und der SKN Druck und Verlag Verwaltungs GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Siebe Ostendorp GmbH werden von Dr. Mareike Engelberg, Dr. Gerfried Engelberg und Sabine Engelberg gehalten.

Die Anteile an der Verlag Dierichs GmbH & Co. KG werden von der ZHH Zeitungsholding Hessen GmbH & Co. KG (DE), der GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (DE) und der Dierichs Presse GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Verlag Wilhelm Böning Verlag der Kreiszeitung Wesermarsch GmbH & Co KG werden von Immo Böning, der Ditzen GmbH & Co. (DE) und der KZW Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (DE) gehalten.

Die Anteile an der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG werden von Brigitte Baedeker, Dr. Hans-Jürgen Baedeker, Julian Konstantin Baedeker, Sven Karl Miguel Baedeker, Ute Biesalski, Mahena Brown, der Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung (DE), Andreas Heinrich Christoph Frischt, Marie-Christine Dorothea Fritsch, der Fritz Behrens-Stiftung, der Gebrüder Gerstenberg GmbH & Co. KG (DE), Dr. Silvia Guionaud, Berta Hannes, Julia Heckel, Christa-Maria Kroen-Penka, Sylvia Madsack, Ursula Maisel, Angelika Martens, Ulrike Naumann, Michael Pfahler, Johanna Karena Estelle Reiter, Vincent Karl Reuter, Vivienne Kristina Reuter, Else Revermann, Eleonore Schönwald, Hanna De Toledo, der Vermögens- und Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft Hertha Wurm GmbH & Co. KG (DE), Dr. Gunthar Karl Detlef Weber, Leoni Weber-Seldess, Alfred Wurm, Takis Würger und der Dr. Erich Madsack Gesellschaft mit beschränkter Haftung (DE) gehalten.

Die Anteile an der ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH werden von Robert Dunkmann, Dietmar Müller-Dunkmann, der Siebe Ostendorp GmbH (DE), der Dunkmann Beteiligungs GmbH (DE) und der Gerhard Beteiligungs GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Zeitungsverlag Krause GmbH & Co. KG werden von der Pressehaus Krause GmbH & Co. KG (DE) und der Krause Beteiligungs GmbH (DE) gehalten.

Die Anteile an der Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung werden von der Funk & Fernsehen Beteiligungsgesellschaft mbH (DE) und der Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG (DE) gehalten.

Die Antragstellerin unterhält keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften bzw. anderen Hörfunkveranstaltern. Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor. Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich bestehen bis dato nicht.

2.2. Programm

Bei RADIO BOLLERWAGEN handelt es sich um ein Hörfunk-Spartenprogramm, welches sieben Tage/Woche, 24 Stunden täglich sendet. Das Musikformat wird intern auch als „XPM-Format“ (XPM = eXtremePartyMusic) bezeichnet. RADIO BOLLERWAGEN ist ein Party-Hits Radio und bietet einen Mix aus aktueller Partymusik, Hardrock und auch Dance-Songs der 90er-Jahre an. Alle Genres sind vertreten. Es liefert tagesaktuelles Infotainment, Musikspezialsendungen, Nachrichten und Service. Die erweiterte Zielgruppe ist 0 bis 99 Jahre, die Kernzielgruppe 14 bis 49 Jahre. In der Hauptsendezeit von Montag bis Freitag, 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Kernzeit) hat RADIO BOLLERWAGEN voraussichtlich im Durchschnitt 14% Wortanteil (inkl. Werbung).

Der Wortanteil setzt sich zusammen aus: Moderation, Nachrichten und Wetterinformationen, Programmhinweisen und Eigenwerbung bzw. Werbung und wird je nach Bedarf unter Zuhilfenahme von AI bzw. einer Text To Speech Software erstellt. Im Gesamtprogramm (Mo - So, 0 Uhr bis 24 Uhr) beträgt der Wortanteil ca. 5% bis 10%, wobei der Wortanteil außerhalb der Kernzeiten zum größten Teil aus Werbung bestehen wird. In der Hauptsendezeit von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr beträgt der Wortanteil durchschnittlich 14 %. Themen, die behandelt werden – immer mit Fokus auf Relevanz für die Zielgruppe – sind beispielsweise aktueller Lifestyle, das Tagesgeschehen in Österreich, Musik, Veranstaltungen und Serviceinhalte. Die einzelnen Sendeschienen bestehen zunächst ausschließlich aus langen Musikstrecken. Diese haben unterschiedliche Tempi. Im Laufe des Tages nimmt die bpm-Anzahl (beats per minute) zu. Das heißt: Je später der Tag oder Abend, desto schneller und „partytauglicher“ die Musik.

Der „typische“ Tag soll folgenden Ablauf haben:

5.00 bis 10.00 Uhr: „DER BOLLERWAGEN-MORGEN“ (Boller-Mofa: Geschmeidig in den Tag kommen!)

12.00 bis 18.00 Uhr: „DER BOLLERWAGEN-NACHMITTAG“ (Boller-Lada: Bodenständig durch den Tag gleiten!)

18.00 bis 22.00 Uhr: „DER BOLLERWAGEN-ABEND“(Boller-VW: Mit Drehzahl durch den Feierabend!)

22.00 bis 5.00 Uhr: „DIE BOLLERWAGEN-NACHT“ (Boller-Porsche: Mit Vollgas durch die Nacht!)

Darüber hinaus werden Freitag, Samstag (und teilweise auch sonntags) folgende Sendungen ausgestrahlt:

Freitag und Samstag 18.00 bis 20.00 Uhr: „DAS BOLLERWAGEN WUNSCHWOCHENENDE“

„Wir spielen eure Lieblings-Partyhits!“ Die Hörer von RADIO BOLLERWAGEN sollen das Programm aktiv mitgestalten. Jeden Freitag und Samstag sollen RADIO BOLLERWAGEN von 18 bis 20 Uhr zweimal stündlich die besten Musikwünsche der Woche und dazu Grüße ausgestrahlt werden, die die Hörer per WhatsApp-Sprachnachricht schicken. Die Bandbreite der eingesendeten Wünsche ist vielfältig.

Freitag 20.00 bis 22.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag 0.00 – 3.00 Uhr: „DIE BOLLERWAGEN WEEKEND-PARTY“

Freitag & Samstag 22.00 – 0.00 Uhr: „DER BOLLERWAGEN-PARTYMIX“

Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr & Sonntag 18.00 bis 20.00 Uhr: „DIE IKKE HÜFTGOLD-SHOW“

Samstags von 10 bis 12 Uhr und sonntags von 18 bis 20 Uhr findet eine Sendung mit Matthias Distel, besser bekannt als Ikke Hüftgold, statt. Im Rahmen dieser Sendung werden interessante und unterhaltsame Fakten und Anekdoten aus der Welt des deutschsprachigen Party-Schlagers gesendet. Distel stellt in den zweiminütigen Blöcken wöchentlich neue Songs vor, berichtet von seinen Erlebnissen hinter den Kulissen seiner eigenen Live-Auftritte und bei Einladungen in TV-Shows und lässt regelmäßig auch andere Partyschlager-Stars wie „Micha von der Rampe“ und „Kreislীগalegende“ in unterhaltsamen Feature-Blöcken auftauchen.

Die Inhalte von RADIO BOLLERWAGEN werden von den Redakteuren für die österreichische Zielgruppe passend erstellt. Die Beiträge haben insbesondere folgende Inhalte: Aktueller Lifestyle der Zielgruppe, Tagesgeschehen, wie z.B. Musikveranstaltungen, Kino, Konzerte, tagesaktuelles Infotainment. Mit Sendebeginn muss sich der Sender jedoch erst wirtschaftlich entwickeln, bevor diese Inhalte regelmäßig angeboten werden. Insbesondere sind auch österreichische Serviceelemente, wie Wetter und Verkehrsmeldungen, geplant. Der Wortanteil setzt sich zusammen aus: Moderation, Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen, Programmhinweisen und Eigenwerbung bzw. Werbung und kann je nach Bedarf unter Zuhilfenahme von AI bzw. einer Text To Speech Software erstellt werden.

Die österreichischen Nachrichten werden von einer in Graz ansässigen Zulieferin nach strategischen Briefings mit der Antragstellerin bezogen.

Das deutsche Programm von „RADIO BOLLERWAGEN“ soll nicht 1:1 übernommen werden sondern eine eigene, österreichische „Sendestraße“ entwickelt werden. Insbesondere durch einen höheren Anteil an österreichischen Interpreten. Die Entscheidungen über Auswahl und Zusammenstellung der Programmelemente wird in den Büroräumlichkeiten der Antragstellerin in Wien getroffen. Die redaktionellen Entscheidungen über das Nachrichtenprogramm werden von der Zulieferin ebenso in Österreich getroffen.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist im Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen auf die umfangreichen Erfahrungen der Alleingeschafterin, welche bereits seit 2017 in Deutschland das dortige Programm „RADIO BOLLERWAGEN“ verbreitet.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Harald Gehrung, ist seit 2003 Geschäftsführer der Alleingeschafterin und vertritt diese selbstständig. Gleichzeitig ist er seit 2008 Geschäftsführer von ENERGY Bremen und seit 2018 Geschäftsführer der Niedersachsen Broadcast GmbH. Er vertritt die Alleingeschafterin in zahlreichen Gremien und Beiräten in Deutschland. Zuvor war Harald Gehrung bereits von 1999 bis 2001 Geschäftsführender Direktor bei 100,5 DAS HITRADIO in Belgien und als Verantwortlicher im Bereich Marketing bei Radio Salü in Saarbrücken tätig (1992 - 1999).

Für die Gestaltung des Programms ist der Chefredakteur gestaltet, der von einem Redaktionsteam tatkräftig unterstützt wird, das Moderation im Studio und vor Ort, Produktion von Beiträgen und Serviceelementen bis zur „Aufspürung“ neuer Trends und Ausarbeitung aktueller Programmschwerpunkte abdeckt. Radio- und Multimedia Redaktion sind mit professionellen Teams besetzt. Der Chefredakteur wird durch den Geschäftsführer, der die Letztverantwortung trägt, das breite internationale Netzwerk von RADIO BOLLERWAGEN sowie von erfahrenen Radioberatern unterstützt.

Die Vermarktung wird einerseits über die RMS Österreich, andererseits über ein Verkaufsteam erfolgen. Die Antragstellerin ist eine kommerziell ausgerichtete Hörfunkveranstalterin. Die Entwicklung der prognostizierten Werbeeinnahmen ist in einem Business-Plan (bzw. Finanzplan) dokumentiert. Das vorgelegte Finanzierungskonzept geht von Verlusten bis zum Jahr 2027 aus, welche durch einen Verlustausgleich durch die Alleingeschafterin gedeckt werden sollen. Ab dem Jahr 2028 erwartet die Antragstellerin Überschüsse zu erwirtschaften. Eine Patronatserklärung der Alleingeschafterin liegt vor.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX III“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 23.05.2024 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen. Im Rahmen der Verbreitungsvereinbarung wurden der Antragstellerin 54 von 864 CU zugeteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur beschränken sich auf die ersten vier Stufen, da darüber hinaus keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren besteht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

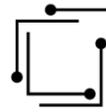
§ 5 PrR G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*



3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im

Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

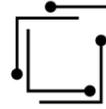
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die



Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine flexible Kapitalgesellschaft mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine relevanten Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor. Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Die Antragstellerin verfügt über keine Hörfunkzulassungen in Österreich. Weiters verfügt die Antragstellerin bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR G vor. Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin teil eines Konzernverbundes ist, der seit Jahren in Deutschland Rundfunk veranstaltet. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalterin aufgrund der Kriterien nach Beilage .I/ des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-071“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die

Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Juli 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)